

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 26. Juni 1979

90. Stück

266. Entschließung des Bundespräsidenten, mit der die Entschließung betreffend die Ausübung des Rechtes zur Ernennung von Bundesangestellten geändert wird

267. Verordnung: Änderung der Planstellenbesetzungsverordnung 1978

266. Entschließung des Bundespräsidenten vom 18. Juni 1979, mit der die Entschließung betreffend die Ausübung des Rechtes zur Ernennung von Bundesangestellten geändert wird

Auf Grund des Art. 66 Abs. 1 B-VG ändere ich die Entschließung vom 12. August 1924, BGBl. Nr. 312, wie folgt:

Der dritte und der vierte Teilabsatz des Absatzes 1 erhalten nachstehende Fassung:

„Richteramtsanwärter, Richter der Gehaltsgruppe I mit Ausnahme der Präsidenten und Vizepräsidenten der Landes- und Kreisgerichte sowie des Handelsgerichtes und des Jugendgerichtshofes und Staatsanwälte der Gehaltsgruppe I mit Ausnahme der Leiter der Staatsanwaltschaften.“

Kirchschläger
Kreisky

267. Verordnung des Bundeskanzlers vom 13. Juni 1979, mit der die Planstellenbesetzungsverordnung 1978, BGBl. Nr. 2, geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, wird verordnet:

Artikel I

Die Planstellenbesetzungsverordnung 1978, BGBl. Nr. 2, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 4 und 5 haben zu lauten:

„§ 4. (1) Die Zustimmung zur Besetzung von Planstellen für Richter gemäß § 25 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, gilt, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist, als erteilt für

1. die Ernennung eines Richteramtsanwärters zum Richter der Gehaltsgruppe I ohne Anspruch auf eine Verwendungszulage gemäß § 68 a des Richterdienstgesetzes,

2. die Ernennung eines Richters in derselben Gehaltsgruppe, soweit dieses Ernennungsrecht vom Bundespräsidenten delegiert worden ist.

(2) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 Z. 2 gilt nicht als erteilt, wenn

1. durch die Ernennung unmittelbar ein Anspruch auf eine Verwendungszulage oder eine höhere Verwendungszulage als bisher gemäß § 68 a des Richterdienstgesetzes begründet wird oder

2. durch die Ernennung die Gehaltsstufe 15 oder 16 gemäß § 66 Abs. 13 letzter Satz des Richterdienstgesetzes anfällt.

§ 5. (1) Die Zustimmung zur Ernennung im Dienstverhältnis im Sinne des § 8 Beamten-Dienstrechtsgesetz von Staatsanwälten gilt, soweit dieses Ernennungsrecht vom Bundespräsidenten delegiert worden ist, als erteilt, sofern sich die Gehaltsgruppe nicht ändert oder nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

(2) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 gilt nicht als erteilt, wenn durch die Ernennung unmittelbar ein Anspruch auf eine Verwendungszulage oder eine höhere Verwendungszulage als bisher gemäß § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 begründet wird.“

2. Im § 16 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 4 Abs. 1 Z. 1, § 6“ durch die Zitierung „§§ 4 bis 6“ ersetzt.

3. Die Anlage 1 wird durch die neue Anlage 1 ersetzt.

4. Die Anlagen 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit 1. Juli 1979 in Kraft. Auf die Besetzungen von Richter- und Staatsanwaltsplanstellen, die mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1979 erfolgen, ist jedoch diese Verordnung sogleich nach der Kundmachung anzuwenden.

Androsch

Beabsichtigte Beförderung auf eine Planstelle der		Voraussetzungen							
		Leistungsfeststellung	Erreichte besoldungs- rechtliche Stellung im Zeitpunkt der Beförderung			Effektive Dienstzeit in			anrechenbare Mindestge- samtdienstzeit in Jahren
			Dienst- klasse	Gehalts- stufe	Jahre in der Gehalts- stufe	Verwen- dungs- oder Entlohn- ungs- gruppe	Dienst- klasse	Jahre	
VG.	DKl.								
A	IV	bei Aufweisung mindestens des zu erwartenden Arbeitserfol- ges	IV	5	—	—	—	—	—
	V	1)	IV	7	½	—	—	—	—
		2)	IV	7	1	—	—	—	—
	VI	1)	V	6	½	A	V	4	—
		2)	V	6	1	A	V	4	—
B	III	bei Aufweisung mindestens des zu erwartenden Arbeitserfol- ges	III	1	—	—	—	—	—
	IV	1)	III	4	½	—	—	—	—
		2)	III	4	1	—	—	—	—
	V	1)	IV	6	1½	B	IV	4	—
		2)	IV	7	—	B	IV	4	—
C	II	bei Aufweisung mindestens des zu erwartenden Arbeitserfol- ges	II	1	—	—	—	—	—
	III	1)	II	6	—	—	—	—	20
		2)	II	6	½	—	—	—	20½
	IV *)	1)	III	5	½	C	III	4	—
		2)	III	5	1	C	III	4	—
D, P 1, P 2, P 3, E, P 4, P 5	II	bei Aufweisung mindestens des zu erwartenden Arbeitserfol- ges	II	1	—	—	—	—	—
	III	1)	II	6	—	—	—	—	20
		2)	II	6	½	—	—	—	20½

1) bei erheblicher Überschreitung des zu erwartenden Arbeitserfolges (§ 46 Abs. 1 Z. 1 BDG)

2) bei Aufweisung des zu erwartenden Arbeitserfolges

*) Gilt für einen Beamten der Verwendungsgruppe W 2 nur dann, wenn er mindestens der Dienststufe 1 angehört. Für Beamte der VerwGr. W 2, Grundstufe, tritt an die Stelle dieses Erfordernisses:

IV	1)	IV	2	—	—	—	—	—
	2)	IV	2	1	—	—	—	—